

# **Satzung**

## **Landesarbeitsgemeinschaft Rock und Pop in Rheinland-Pfalz e.V. (LAG ROCK & POP RLP e.V.)**

### **§ 1 Name, Sitz des Vereins**

**1.1.** Der Verein hat den Namen Landesarbeitsgemeinschaft Rock und Pop in Rheinland-Pfalz (LAG Rock und Pop RLP).

**1.2.** Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Den Namen des Vereins wird sodann der Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.) zugefügt.

**1.3.** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

**2.1.** Zweck des Vereins ist die Förderung der Rock- und Popmusik, insbesondere des jugendlichen Nachwuchses in ihrer ganzen stilistischen Breite auf Ebene des Landes Rheinland-Pfalz.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- die Durchführung von geeigneten Nachwuchsveranstaltungen zur Förderung des Musikernachwuchses im Rock- und Popbereich. Dabei geht es maßgeblich auch um die anhaltende Förderung durch Workshops, Seminare, CD-Produktionen etc.

- die Wahrnehmung von Interessen von Musikerinitiativen und Rock- und Popmusikern auf Landesebene.

- die Zusammenarbeit mit Institutionen auf Landesebene und auch über die Landesgrenzen hinaus.

- die Beratung von politischen Entscheidungsträgern, Ämtern, Institutionen, Initiativen, Veranstaltern, Musikerinnen, Musikern und sonstigen Einrichtungen, die der Förderung der Vereinsziele dienen bei allen organisatorischen und inhaltlichen Fragen, welche die Populärmusik betreffen.

Ferner unterstützt und ergreift er Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung, namentlich der Jugendförderung.

**2.2.** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und die Ziele als Freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG).

**2.3.** Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

**2.4.** Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

**2.5.** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**2.6.** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen an den Landesmusikrat Rheinland-Pfalz zum Zwecke der weiteren Förderung der Popular-musik in Rheinland-Pfalz.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

**3.1.** Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Verein besteht aus ordentlichen, angeschlossenen und fördernden Mitgliedern.

a) Ordentliche Mitglieder können werden:

-Musiker- oder Musikinitiativen im Bereich der Rock bzw. Populärmusik als juristische Personen. Diese müssen die Interessen der Musiker im Rock- und Populärbereich vertreten und gemeinnützig tätig sein.

-Einzelpersonen, die sich auf überregionaler Ebene für die Interessen der Rock- und Pop-musiker nachhaltig einsetzen.

b) Angeschlossene Mitglieder des Vereins können werden:

-Gebietskörperschaften und sonstige Körperschaften sowie sonstige Anstalten des öffentlichen Rechts.

Nur die ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht, angeschlossene Mitglieder können an der Versammlung teilnehmen und mitberaten, haben aber kein Stimmrecht.

Der Antrag auf Mitgliedschaft muß schriftlich erfolgen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages hat der Antragsteller eine Widerspruchsmöglichkeit, die innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Ablehnungsent-scheidung eingereicht werden muß. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

**3.2.** Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dem Verein als Fördermitglied beizutreten.

Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die bereit sind die Ziele der LAG Rock und Pop RP zu unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.

**3.3.** Die Mitglieder sind zu laufenden Beiträgen verpflichtet. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt der Vorstand.

**3.4.** Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluß einer Kalenderjahres,
- b) durch Ausschluß aufgrund eines Beschlusses des Gesamtvorstandes, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins handelt oder der Beitragspflicht nicht nachkommt. Der Ausschluß ist dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen besteht Widerspruchsmöglichkeit, die innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Ausschlußentscheidung schriftlich ein-gereicht werden muß. Hierüber befindet die nächste Mitgliederversammlung.
- c) Bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch die Auflösung.

## **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand
- 3. Der Beirat

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich als Landeskongreß einberufen.

**5.1.** Der Landeskongreß stellt den Jahresbericht und die Jahresabrechnung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr fest und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

**5.2.** Der Landeskongreß wählt für die nächsten 2 Jahre 2 unabhängige Kassenrevisoren. Diesen ist vom Vorstand jederzeit und rechtzeitig (mindestens 3 Monate) vor dem nächsten Landeskongreß die Möglichkeit einer umfassenden Kassenprüfung zu ermöglichen. Der Bericht der Kassenprüfung ist dem Landeskongreß mit der Einberufung vor Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

**5.3.** Die Einberufung des Landeskongreß erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Bekanngabe der vorläufig festegesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 4 Wochen.

**5.4.** Anträge zur Tagesordnung sind unter Wahrnehmung einer Frist von 10 Tagen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

**5.5.** Außerordentliche Landeskongresse sind vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit des Vorstandes oder einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

**5.6.** Die Beschlüsse des Landeskongreß werden mit einfacher Stimmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Eine Satzungsänderung bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 6 Vorstand**

**6.1.** Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Personen:

dem 1. Vorsitzenden  
dem Finanzreferenten  
und bis zu Beisitzer

Die juristischen Personen als Vorstandsmitglieder werden durch die jeweiligen 1. Vorsitzenden persönlich vertreten.

**6.2.** Der 1. Vorsitzende und der Finanzreferent vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Für Kassengeschäfte sind der 1. Vorsitzende und der Finanzreferent allein Zeichnungsberechtigt.

**6.3.** Der Vorstand wird vom Landeskongreß für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

**6.4.** Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sofern der Umfang der Vereintätigkeit eine ehrenamtliche Vorstandstätigkeit nicht mehr zulässt, kann der Vorstand eine hauptamtliche Geschäftsführung zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte einstellen. In diesem Falle ist der Vorstand gegenüber der Geschäftsführung weisungsbefugt. Näheres wird durch einem vom Vorstand vorzulegenden Geschäftsverteilungsplan geregelt. Der Vorstand kann aber auch ein Vorstandsmitglied zu einem hauptamtlich tätigen geschäftsführenden Vorstand benennen.

Der Beschäftigte darf finanziell nicht besser gestellt sein, als verbleichbare Landesbedienstete: Höhere Vergütungen als nach dem BAT oder MTArb sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

**6.5.** Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung , die Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszweckes und die Wahrnehmung der Vereinsinteressen nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der vom Landeskongreß gefassten Beschlüsse.

**6.6.** Der Vorstand faßt seine Beschüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Finanzreferenten unter Bezeichnung der Tagesordnung einberufen werden. Die Ladungsfrist zur Vorstandssitzung beträgt 7 Tage.

**6.7.** Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

**6.8.** Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt die Mitgliederversammlung eine Ersatzperson. Diese Person muß von der Mitgliederversammlung bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

## **§ 7 Beirat**

**7.1.** Der Beirat besteht aus Musikern bzw. Musikerinitiativen/Fördervereinen, die gemeinnützige juristische Personen sind, bzw. Einzelpersonen, die sich auf überregionaler Ebene für die Interessen der Rock- und Popmusiker nachhaltig einsetzen.

**7.2.** Der Beirat wird vom Landeskongreß mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.

**7.3.** Die Höchstzahl beträgt 5. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.

**7.4.** Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und Empfehlungen an den Vorstand abzugeben.

**7.5.** Mindestens einmal im Jahr soll eine Sitzung des Beirates stattfinden. Der Beirat wird vom Vereinsvorsitzenden oder wenn dieser verhindert ist, vom Finanzreferenten schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Die Tagesordnung wird dabei mitgeteilt. Der Beirat muß einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von einem Monat nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirates vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen. Zu den Sitzungen des Beirates ist der Vorstand zu verständigen. Die Sitzungen des Beirates werden vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Finanzreferenten des Vereins geleitet; ist dieser auch verhindert, leitet das Beiratsmitglied die Sitzung, das am längsten dem Verein angehört.

**7.6.** Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlußfassung. Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden.

**7.7.** Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so kann der Beirat für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied wählen.

## **§ 8 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften**

**8.1.** Über jede Sitzung des Landeskongresses wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

**8.2.** Von sämtlichen Schriftstücken sind Durchschriften anzufertigen, wovon der 1. Vorsitzende eine Ausfertigung erhält.

## **§ 9 Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins**

**9.1.** Eine Änderung der Satzung kann nur durch den Landeskongreß beschlossen werden, wobei eine 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

**9.2.** Für die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Stimmenmehrheit unter der Bedingung erforderlich, daß 75 % der Mitglieder anwesend sind. Erscheinen weniger als 75 % der Mitglieder bei der Abstimmung über die Auflösung des Vereins, ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Koblenz im April 2005